

## **Weitergehende Informationen über die Rechte der Aktionäre gemäß § 62 Abs 1 SEG iVm § 109 AktG und Art 53 SE-VO iVm §§ 110 und 118 AktG sowie Erläuterung des Nachweises der Aktionärserschaft bei Inhaberaktien**

### **Beantragung von Tagesordnungspunkten durch Aktionäre**

Gemäß § 62 Abs 1 SEG iVm § 109 AktG können Aktionäre, deren Anteile zusammen fünf vom Hundert (= 5%) des Grundkapitals erreichen, schriftlich verlangen, dass Punkte auf die Tagesordnung der Hauptversammlung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem beantragten Tagesordnungspunkt muss ein Beschlussvorschlag samt Begründung beiliegen. Die Antragsteller müssen seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber der Aktien sein.

Derartige Anträge können ausschließlich in Schriftform eingebracht werden, dh. das Aktionärsverlangen muss von den Antragstellern eigenhändig unterschrieben oder bei juristischen Personen firmenmäßig gezeichnet sein und ist der Gesellschaft per Post oder per Telefax zu übermitteln.

Das Aktionärsverlangen muss der Gesellschaft spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung, sohin spätestens am 25. März 2010, an der Adresse conwert Immobilien Invest SE, A-1080 Wien, Albertgasse 35, oder per Telefax, +43/(0)1/ 521 45 - 333, jeweils zu Händen von Herrn Mag Wolfgang Tutsch, zugehen.

Zum erforderlichen Nachweis der Aktionärserschaft für die Ausübung dieses Antragsrechts genügt bei Inhabern von depotverwahrten Aktien eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als sieben Tage sein darf und hat zu bestätigen, dass die Aktionäre seit mindestens drei Monaten vor der Antragstellung Inhaber der Aktien sind. Zu den Anforderungen an eine Depotbestätigung wird auf die unten folgende Ausführung verwiesen.

### **Beschlussvorschläge von Aktionären**

Gemäß Art 53 SE-VO iVm § 110 AktG können Aktionäre, deren Anteile zusammen eins vom Hundert (= 1%) des Grundkapitals erreichen, der Gesellschaft zu jedem Punkt der Tagesordnung in Textform oder Schriftform Vorschläge zur Beschlussfassung übermitteln und verlangen, dass diese Vorschläge zusammen mit den Namen der betreffenden Aktionäre, der anzuschließenden Begründung und einer allfälligen Stellungnahme des geschäftsführenden Direktoriums oder des Verwaltungsrats auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden. Bei einem Vorschlag zur Wahl eines Verwaltungsratsmitglieds tritt an die Stelle der Begründung die Erklärung der vorgeschlagenen Person gemäß Art 9 Abs 1 lit c (ii) SE-VO iVm § 87 Abs 2 AktG. In dieser Erklärung hat die vorgeschlagene Person ihre fachliche Qualifikation, ihre beruflichen oder vergleichbaren Funktionen sowie alle Umstände darzulegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten. Der Beschlussvorschlag, nicht aber dessen Begründung, muss jedenfalls auch in deutscher Sprache abgefasst sein.

Für das Aktionärsverlangen ist die Textform gemäß § 13 Abs 2 AktG ausreichend, danach muss die Erklärung in einer Urkunde oder auf eine andere zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeignete Weise abgegeben, die Person des Erklärenden bzw. antragstellenden Aktionärs genannt und der Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders erkennbar gemacht werden.

Das Verlangen ist beachtlich, wenn es der Gesellschaft spätestens am siebten Werktag vor der Hauptversammlung, sohin spätestens am 6. April 2010, per Post an der Adresse conwert Immobilien Invest SE, A-1080 Wien, Albertgasse 35, zu Händen Herrn Mag Wolfgang Tutsch, oder per Telefax, +43/(0)1/ 521 45 - 333, zugeht, wobei im Poststück bzw im Telefax die Person des Antragstellers als Absender genannt und diese vom Antragsteller als Absender am Ende der Erklärung unterschrieben werden müssen.

Zum erforderlichen Nachweis der Aktionärserschaft für die Ausübung dieses Antragsrechts genügt bei Inhabern von depotverwahrten Aktien eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als sieben Tage sein darf und hat zu bestätigen, dass die Aktionäre seit mindestens drei Monaten vor der Antragstellung Inhaber der Aktien sind. Zu den Anforderungen an eine Depotbestätigung wird auf die unten folgende Ausführung verwiesen.

## **Auskunftsrecht**

Gemäß Art 53 SE-VO iVm § 118 AktG ist jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung eines Tagesordnungspunktes erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen. Werden in der Hauptversammlung eines Mutterunternehmens (§ 244 UGB) der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht vorgelegt, so erstreckt sich die Auskunftspflicht auch auf die Lage des Konzerns sowie der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen und darf verweigert werden, soweit sie nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung geeignet ist, dem Unternehmen oder einem verbundenen Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen, oder ihre Erteilung strafbar wäre. Die Auskunft darf auch verweigert werden, soweit sie auf der Internetseite der Gesellschaft in Form von Frage und Antwort über mindestens sieben Tage vor Beginn der Hauptversammlung durchgehend zugänglich war.

Fragen, deren Beantwortung einer längeren Vorbereitungszeit bedürfen, mögen zur Wahrung der Sitzungsökonomie zeitgerecht vor der Hauptversammlung schriftlich an die Gesellschaft übermittelt werden, und zwar unter der Adresse A-1080 Wien, Albertgasse 35, zu Händen Herrn Mag Wolfgang Tutsch.

## **Sonstiges**

Die Rechte der Aktionäre, die an die Innehabung von Aktien während eines bestimmten Zeitraums geknüpft sind, können nur ausgeübt werden, wenn der Nachweis der Aktionärserschaft im jeweils relevanten Zeitraum durch eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG erbracht wird.

## **Teilnahmeberechtigung und Nachweisstichtag (§ 106 Z 6 und 7 AktG):**

Gemäß Art 53 SE-VO iVm § 111 Abs 1 AktG richtet sich die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, nach dem Anteilsbesitz am Ende des zehnten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag), sohin nach dem Anteilsbesitz am 5. April 2010, 24:00 Uhr. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist nur berechtigt, wer an diesem Nachweisstichtag Aktionär ist und dies der Gesellschaft nachweisen kann.

**Bei depotverwahrten Inhaberaktien** genügt für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag die Vorlage einer Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung, sohin am 12. April 2010, zugehen muss und zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein darf. Die Depotbestätigung muss sich auf den Nachweisstichtag beziehen. Die Depotbestätigung ist vom depotführenden Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD auszustellen und hat die in § 10a Abs 2 AktG vorgesehenen Angaben zu enthalten. Für die Depotbestätigung ist gemäß § 20 Abs 3 der Satzung die Textform ausreichend. Depotbestätigungen werden in deutscher und in englischer Sprache entgegengenommen.

**Für nicht depotverwahrte Inhaberaktien** genügt zum Nachweis die schriftliche Bestätigung eines Notars, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung, sohin am 12. April 2010, zugehen muss.

## **Adressen für die Zustellung von Depotbestätigungen nach § 10a AktG zur Teilnahme an der Hauptversammlung**

Per SWIFT            GIBAATWGGMS  
                          Message Type MT598, ISIN AT0000697750 bitte im Text angeben  
Per Telefax        +43/(0)1/ 521 45 - 333  
Per Post:            conwert Immobilien Invest SE  
                          Albertgasse 35, A-1080 Wien, Österreich

jeweils zu Händen von Herrn Mag. Wolfgang Tutsch

## **Depotbestätigung nach § 10a AktG**

Die Depotbestätigung ist vom depotführenden Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD auszustellen und hat folgende Angaben zu enthalten:

- Angaben über den Aussteller: Name/Firma und Anschrift oder ein im Verkehr zwischen Kreditinstituten gebräuchlicher Code (SWIFT-Code),
- Angaben über den Aktionär: Name/Firma, Anschrift, Geburtsdatum bei natürlichen Personen, gegebenenfalls Register und Registernummer bei juristischen Personen, unter der die juristische Person in ihrem Herkunftsstaat geführt wird,
- Angaben über die Aktien: Anzahl der Aktien des Aktionärs, ISIN AT0000697750,
- Depotnummer bzw. eine sonstige Bezeichnung,
- Zeitpunkt oder Zeitraum, auf den sich die Depotbestätigung bezieht.

Die Depotbestätigung als Nachweis des Anteilsbesitzes zur Teilnahme an der Hauptversammlung muss sich auf den oben genannten Nachweistichtag am Tagesende des **5. Aprils 2010** beziehen.

Die Depotbestätigung wird in deutscher Sprache oder in englischer Sprache entgegengenommen.

### **Informationen über das Recht der Aktionäre, Anträge in der Hauptversammlung gemäß § 119 AktG zu stellen**

Jeder Aktionär ist berechtigt, in der Hauptversammlung zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, die keiner vorherigen Bekanntmachung bedürfen. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis der Teilnahmeberechtigung im Sinne der Einberufung.

Ausdrücklich wird auf Folgendes hingewiesen: Personen zur Wahl in den Verwaltungsrat können nur von Aktionären, die zusammen mindestens 1% des Grundkapitals halten, vorgeschlagen werden. Solche Wahlvorschläge müssen spätestens am siebenten Werktag vor der Hauptversammlung, sohin am 6. April 2010 in der oben angeführten Weise der Gesellschaft zugehen. Jedem Wahlvorschlag ist die Erklärung gemäß Art 9 Abs 1 lit c (ii) SE-VO iVm § 87 Abs 2 AktG der vorgeschlagenen Person über ihre fachliche Qualifikation, ihre beruflichen oder vergleichbaren Funktionen sowie über alle Umstände, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten, anzuschließen.